

DÜSSELDORF - BERLIN - ZÜRICH - NEW YORK - VADUZ

Rechtzeitig zum Sommeranfang ein paar heiße Steuertips: ● Steuererklärungen: Wehren Sie sich gegen vorzeitige Anforderung ● Betriebsaufspaltung: Gefährlicher Pachtverzicht ● Solidaritätszuschlag: Neue Entwicklungen ● Steuer-Irrtümer: Gelöschte Dateien ● Entfernungspauschale: Nachweis bei großen Strecken ● Als Beilage: 1) Neues zur Amtshaftung 2) Geld & Steuern

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Steuererklärungen des Jahres 2010 waren bis zum 31.05.2011 abzugeben, es sei denn, die Frist hierzu wurde auf Antrag verlängert. Wenn Sie Ihre Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellen lassen, erhält dieser 'automatisch' eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2011. Darüber hinausgehende Fristverlängerungen sind die Ausnahme. Dagegen sind die Finanzämter berechtigt, Steuererklärungen vorzeitig anzufordern. Dies soll nach internen Anweisungen insbesondere in den Fällen geschehen, in denen die Steuererklärungen des Jahres 2009 erheblich verspätet abgegeben wurden und in den Fällen, in denen mit hohen Nachzahlungen gerechnet wird. Solche Aufforderungen flattern derzeit täglich tausenden von Steuerzahlern bzw. deren Steuerberatern ins Haus. Meist erfolgt dies mit zentral für einzelne Bundesländer oder OFD-Bezirke verschickten Musterbriefen, die sich lediglich hinsichtlich der Anschrift und der Steuernummer unterscheiden. Nehmen Sie das nicht stillschweigend hin. Lesen Sie im folgenden Beitrag, warum Sie gegen die vorzeitige Anforderung von Steuererklärungen Einspruch einlegen sollten, insbesondere dann, wenn sie formularmäßig erstellt wurden und keine Begründung enthalten.

Vorzeitige Anforderung von Steuererklärungen

Wenn die Steuererklärung 2010 vorzeitig angefordert wird, können Sie bzw. Ihr Steuerberater zunächst einen Antrag auf Fristverlängerung stellen und hierbei auf außergewöhnliche Umstände hinweisen, wie z. B. Krankheit oder fehlende Unterlagen. Die Finanzämter sind allerdings durch ihre Oberbehörde angewiesen, solche Fristverlängerungsanträge grundsätzlich abzulehnen. Den Finanzämtern wird hierfür ein Musterbrief als Vorlage zur Verfügung gestellt. Gegen die Ablehnung Ihrer Fristverlängerung können Sie - wie auch schon gegen die vorzeitige Anforderung - Einspruch einlegen, denn auch diese ist einer finanzgerichtlichen Überprüfung zugänglich (Urteil des **Finanzgerichts Sachsen**, Az. 4 K 3152/08). Bei den formularmäßigen Anforderungen oder Ablehnungen von Fristverlängerungen können Sie be-
anstanden, daß diese nicht begründet sind. Es handelt sich hierbei nämlich um eine Ermessensentscheidung, die immer begründet werden muß. Dabei müssen die angestellten Erwägungen sowie die Abwägungen des Für und Wider aus der Entscheidung ersichtlich sein. Dies bedeutet konkret, daß das Finanzamt be-
gründen muß, warum die fiskalischen Interessen im Einzelfall eine höhere Bedeutung haben, als zum Beispiel das berechnete Interesse Ihres Steuerberaters, alle Steuererklärungen ohne zeitlichen Druck bis zum Jahresende zu erstellen. Eine nicht begründete Ermessensentscheidung ist in der Regel ermessens-
fehlerhaft und aufzuheben – oder das Finanzamt reicht eine ausreichende Begründung nach.

Doch auch wenn sich das Finanzamt zu einer Begründung herabläßt, beschränkt sich diese meist darauf, daß mit hohen Abschlußzahlungen gerechnet wird oder in der Vergangenheit bereits Steuer-
erklärungen nicht rechtzeitig eingegangen sind. Auch dies stellt jedoch keinen zwingenden Grund für die vorzeitige Anforderung dar. Das Finanzamt kann nämlich hohe Abschlagszahlungen durch die Festsetzung von Vorauszahlungen verhindern, so das sächsische Finanzgericht in der genannten Entscheidung. Häufig glaubt das Finanzamt auch, es könne seine vorzeitigen Anforderungen damit begründen, daß ein „*Interesse am Fortgang der Veranlagungsarbeiten*“ bestehe. Hier müßte die Behörde

Ihr direkter Draht ... (Mo. - Do. 14 - 17 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 111

Fax: 02 11 / 66 98 - 179

e-mail: steuertip@markt-intern.de

... für den vertraulichen Kontakt

steuertip – Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektoren BwL (VWA) André Bayer, Olaf Weber; Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner; Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Vwt. Stephan Schenk, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Chef vom Dienst BwL (VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 0211-6698-0, Telefax 0211-666583, www.markt-intern.de. Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Prokuristen BwL (VWA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Olaf Weber; Justitiar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold. Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 1431-309X

dann aber begründen können, warum der Fortgang des Veranlagungsverfahrens tatsächlich wichtiger ist, als die von Ihnen vorgetragenen Umstände, z. B. persönliche Arbeitsüberlastung oder Personalengpässe im Büro des Steuerberaters. Manchmal versteigen sich Vorsteher oder Sachgebietsleiter sogar in der Aussage, die Steuererklärungen müßten unbedingt bald beim Finanzamt eingehen, weil ansonsten die Veranlagungsbeamten nichts zu tun hätten.

Unser Tip: In diesen Fällen können Sie oder Ihr Steuerberater getrost auf eine Vielzahl von unerledigten Einsprüchen verweisen oder etwa auf den schleppenden Fortgang von Betriebsprüfungen, die den angeblich nicht ausgelasteten Finanzbeamten sicherlich ausreichend Beschäftigung bieten können. Keinesfalls sollten Sie bei der vorzeitigen Anforderung von Steuererklärungen oder der Ablehnung von Fristverlängerungsanträgen klein beigeben. Um Sie hierbei zu unterstützen, haben wir einen entsprechenden Mustereinspruch vorbereitet.

st 240111

Der Mustereinspruch ist erhältlich gegen frankierten Rückumschlag (0,55 €), unter www.steuertip-service.de oder www.markt-intern.de

Betriebsaufspaltung: Vorsicht bei Pachtverzicht!

Ein Praxisfall: Hans Otto ist Eigentümer eines Grundstücks inklusive Produktionshalle, das er an die HO GmbH für 50.000 € p. a. vermietet. Das Grundstück kostet Hans Otto jährlich 20.000 €. Er ist zudem alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der HO GmbH. Es liegt also steuerlich eine Betriebsaufspaltung vor. 2010 kommt es bei der HO GmbH zu wirtschaftlichen Problemen. Infolgedessen verzichtet Hans Otto auf 40.000 € (= 80 %) seiner Pacht. Daraufhin streicht das Finanzamt Hans Otto 6.400 € seiner Grundstücksaufwendungen. Die Beamten verweisen auf § 3c Abs. 2 EStG, wonach Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Gewinnanteilen nur zu 60 % abzugsfähig seien. Ungläubig fragt sich Hans Otto, ob das sein kann. Unsere Antwort: Die Rechtslage ist noch nicht abschließend geklärt. Bis dahin heißt es bei Änderungen des Pachtzinses im Rahmen einer Betriebsaufspaltung aber: Vorsicht!

Zum Hintergrund: Erhalten Sie von einer GmbH eine Gewinnausschüttung, sind davon 40 % steuerfrei, wenn die Beteiligung – wie bei der Betriebsaufspaltung – zum Betriebsvermögen gehört. Das ist kein Geschenk des Staates, sondern eine Notwendigkeit. Denn auf der ersten Stufe mußte schon die GmbH diesen Gewinn versteuern. Gleichzeitig beschränkt der Gesetzgeber beim Anteilseigner den Abzug der Aufwendungen, die mit diesen Gewinnausschüttungen „in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen“, auf 60 % (§ 3c Abs. 2 EStG). Klassisches Beispiel sind Fremdfinanzierungskosten für den Beteiligungserwerb. Aufwendungen für ein an eine GmbH vermietetes Grundstück gehören üblicherweise nicht dazu. Sie haben mit der Beteiligung an sich nichts zu tun. Jedoch: Beim Vorliegen einer Betriebsaufspaltung ist das umstritten. Dann sollen solche Aufwendungen plötzlich mit Gewinnausschüttungen der GmbH in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Bei einer Betriebsaufspaltung überläßt ein Unternehmen einem anderen – von ihm beherrschten – gewerblichen Unternehmen (i. d. R. eine GmbH) wesentliche Betriebsgrundlagen zur Nutzung. Hierdurch betreibt nicht nur das gewerbliche Unternehmen einen Gewerbebetrieb, der Gewerbesteuer zahlen muß, sondern auch das Besitzunternehmen. Die Einkünfte aus der Pacht sind ebenfalls gewerbliche Einkünfte. Verzichtet in einer solchen Konstellation das Besitzunternehmen (ganz oder teilweise) auf Pachteinnahmen, sollen die Aufwendungen für das vermietete Wirtschaftsgut insoweit nicht mehr mit den Pachteinnahmen in einem Veranlassungszusammenhang stehen, sondern mit den zukünftigen Gewinnausschüttungen der GmbH. Das meint zumindest das **Finanzgericht Münster** in einem aktuellen Urteil (Az. 7 K 2793/07 E). Durch den Pachtverzicht erhöhe sich der Gewinn der GmbH und damit das Ausschüttungspotential.

Das bedeutet für unseren Praxisfall: Hans Otto vermietet sein Grundstück an die von ihm beherrschte HO GmbH. Das Grundstück dient der HO GmbH als wesentliche Betriebsgrundlage. Damit liegt eine Betriebsaufspaltung vor. Wegen des Verzichts auf 80 % seiner Pacht darf Hans Otto 40 % der anteiligen Grundstücksaufwendungen nicht mehr als Betriebsausgaben geltend machen, also 6.400 € (0,8 x 20.000 € = 16.000 € x 40 %). Beachten Sie: Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen. Gegen das Urteil des **Finanzgerichts Münster** wurde nämlich Revision eingelegt. Somit muß der **BFH** abschließend entscheiden (Az. X R 17/11). Übrigens: Eine Stundung (statt eines Verzichts) der Pacht hätte einem Fremdvergleich standgehalten und damit selbst dem **Finanzgericht Münster** zufolge den vollen Abzug der Grundstücksaufwendungen gerettet.

st 240211

Das Urteil des FG Münster erhalten Sie gegen 5 € Service-Wertscheck, unter www.steuertip-service.de oder www.markt-intern.de

Neue Hoffnung beim Solidaritätszuschlag

Ein neues Argument verstärkt die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Dauer-Solis. Die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer begünstigt nämlich Gewerbetreibende und benachteiligt alle anderen Steuerzahler wie Freiberufler und Arbeitnehmer. Wir sehen darin einen klaren Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes. Der Hintergrund: Bei Gewerbetreibenden ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer nach § 35 EStG um eine Pauschale für die Gewerbesteuer. Bei einem Spitzensteuersatz von 45 % und einem Hebesatz von max. 400 % wird eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer erreicht. Bemessungsgrundlage für den Soli ist die ermäßigte Einkommensteuer. Das führt im Ergebnis dazu, daß Gewerbetreibende weniger Solidaritätszuschlag zahlen. Diesen ungerechtfertigten Zusatzvorteil hatte der Gesetzgeber wohl übersehen.

Interessant ist, wie die Ungleichbehandlung zwischen Gewerbetreibenden und anderen Steuerzahlern aufviel: Der **BFH** (Az: VIII R 50/09, Abruf-Nr. **st 32131**) hat die sog. Vervielfältigungstheorie aufgegeben. Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter üben daher auch dann eine sonstige selbständige Beschäftigung i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus, wenn sie mehrere qualifizierte Mitarbeiter beschäftigen. Die Verwalter freuten sich, daß sie keine Gewerbesteuer zahlen müssen. Doch dann kam die Überraschung: Es war eine kräftige Nachzahlung beim Soli fällig.

Aktueller Hinweis: Mit der Verfassungsmäßigkeit des Soli befaßt sich der **BFH** in knapp fünf Wochen. Für den 21. Juli 2011 hat der II. Senat die mündlichen Verhandlungen in den Verfahren II R 50/09 und II R 52/10 terminiert. Ob sich der **BFH** dann auch mit der Verletzung des Gleichheitssatzes auseinandersetzt, ist ungewiß. Zunächst einmal geht es um die Frage: Ist die Festsetzung des Soli für die Jahre 2005 und 2007 mangels zeitlicher Befristung verfassungswidrig?

Wir hoffen, daß der **BFH** die beiden anhängigen Verfahren dem **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) vorlegt. Aber auch, wenn es nicht dazu kommt, und die obersten deutschen Steuerrichter die Verfassungsmäßigkeit bejahen, ist noch nicht alles verloren. Der 7. Senat des **Niedersächsischen Finanzgerichts** könnte möglicherweise das Verfahren mit dem Az. 7 K 143/08 erneut in Karlsruhe zur Überprüfung vorlegen. Im ersten Anlauf hat das **BVerfG** zur allgemeinen Verwunderung den Normenkontrollantrag für unzulässig erklärt. Es handelt sich allerdings nur um eine sog. Kammer-Entscheidung durch drei Richter. Der Berichterstatter beim **Niedersächsischen FG**, Dr. **Michael Balke**, rechnet sich bei einem evtl. zweiten Versuch bessere Chancen aus, sollte sich der gesamte 2. Senat des **BVerfG** (mit acht Richtern besetzt) der Sache annehmen. Zumal es nicht von der Hand zu weisen ist, daß die Anrechnung der Gewerbesteuer Freiberufler, Arbeitnehmer und Vermieter benachteiligt. Warten wir ab, ob dieses neue Argument den Dauer-Soli endgültig zu Fall bringt.

Entfernungspauschale: Finanzamt darf schätzen!

Steuerzahler, die einen hohen Werbungskostenabzug für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen, müssen die Fahrleistung u.U. nachweisen. So das **Finanzgericht des Saarlandes** in einem aktuell veröffentlichten Urteil (Az. 1 K 1468/08). Im konkreten Fall hatte eine Dozentin die einfachen Entfernungskilometer mit über 30.000 angegeben und dementsprechend einen Betrag von mehr als 9.000 € steuermindernd in der Anlage N eingetragen. Das Finanzamt akzeptierte aber nur gut ein Drittel hiervon. Zu Recht, wie die Richter bestätigen. Auch wenn es keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen in diesem Punkt gibt, muß das Finanzamt die Angaben nicht ungeprüft übernehmen. In der Begründung heißt es: „Die (ggf. freiwillige und im eigenen Interesse liegende)

Populäre Steuer-Irrtümer

Gelöschte Dateien oder solche, die nur auf einem gut verwahrten USB-Stick gespeichert sind, werden bei einer Durchsuchung nicht erkannt

Mittlerweile dürfte den meisten PC-Benutzern bekannt sein, daß einfach gelöschte Dateien wiederhergestellt werden können, auch dann, wenn Festplatten defragmentiert oder sogar neu formatiert wurden. Dennoch speichern immer wieder Unternehmer persönliche Daten, interne Kalkulationen oder Aufzeichnungen über nicht versteuerte Bar-Einnahmen auf ihren Rechnern und wundern sich dann, wenn diese von den IT-Fahndern des Finanzamtes sichtbar gemacht werden. Die speziell ausgebildeten Fahnder nehmen hierzu entweder die kompletten Rechner bei Durchsuchungen mit oder ziehen sich vor Ort eine Kopie der Festplatte. Dies geschieht allerdings nicht unter Verwendung des vorhandenen USB-Anschlusses oder des eingebauten DVD-Brenners. Vielmehr werden die Geräte geöffnet und die Festplatte direkt von den Computerspezialisten des Fiskus angezapft. Neu dürfte für viele PC-Nutzer sein, daß auch Daten, die vermeintlich nur auf einem USB-Stick gespeichert wurden, ihre Spuren auf dem Rechner hinterlassen, häufig in Form von Sicherungskopien oder Images sogar den gesamten Inhalt von Dateien. Nur ganz wenige professionelle Reinigungs- und Löschprogramme sind tatsächlich in der Lage, Daten von Festplatten so nachhaltig zu löschen, daß sie auch von Experten nicht wieder sichtbar gemacht werden können. Bei ausgesonderten Rechnern sind Sie auf der sicheren Seite, wenn Sie Festplatten ausbauen und gesondert vernichten bzw. unbrauchbar machen.

Aufbewahrung aller Belege ist im Regelfall auch notwendige Voraussetzung für den Schluß, daß die fraglichen Vorgänge vollständig erfaßt und die geltend gemachten Aufwendungen durch die Einkunfts-erzielung veranlaßt sind.“ **Unser Tip:** Steuerzahler, die eine weit über dem Durchschnitt liegende Fahrstrecke zur Arbeit haben, sollten auf der Hut sein. Hier könnte das Finanzamt zunächst unterstellen, daß die Gesamtkilometerzahl nicht glaub-

st 240311

Das FG-Urteil ist erhältlich gegen 5 € Service-Wertscheck, unter www.steuertip-service.de oder www.markt-intern.de

haft ist. Dann sollten Betroffene mit ihren Belegen kontern (z.B. Tankquittungen oder Werkstattrechnungen, aus denen der Kilometerstand des Wagens hervorgeht).

Kurz und bündig:

●● **Außergewöhnliche Belastungen:** Nach einem soeben veröffentlichten Urteil des Finanzgerichts **Baden-Württemberg** (Az. 4 K 2647/08) können stark gehbehinderte Steuerzahler (Merkzeichen G und aG) die Kosten für den Einbau eines Treppenschräglifts im Garten nach § 33 EStG steuerlich geltend machen. Begründung der Richter: Auch bei einem Treppenschräglift für ein Hanggrundstück handele es sich um ein medizinisches Hilfsmittel. Die Nutzung des Gartens sei kein „entbehrlicher Luxus“, sondern „sozialadäquat“. Man könne vom Eigentümer weder verlangen, von dem seit der Kindheit bewohnten Hanggrundstück wegzuziehen, noch den Garten nicht mehr zu nutzen. **‘steuertip’-Service st 240411:** Das Urteil des FG **Baden-Württemberg** erhalten Sie gegen 5 € Service-Wertscheck, unter www.steuertip-service.de oder www.markt-intern.de

●● **Dienstwagen:** In **‘steuertip’** 14/11 informierten wir Sie über ein Schreiben des **Bundesfinanzministeriums**, wonach bei wenigen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der geldwerte Vorteil nicht zwingend mit 0,03 % des Listenpreises pro Monat und Entfernungskilometer ermittelt werden muß. Alternativ sei auch eine **Einzelbewertung** mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer möglich. Wie wir nun aus Kreisen der Finanzverwaltung erfahren, soll das BMF-Schreiben aber **nicht** für Fahrten eines Unternehmers zu seiner Betriebsstätte gelten. Eine entsprechende Anfrage an das **BMF** ist bereits auf dem Weg. Sobald die Antwort vorliegt, werden wir darüber berichten

●● **EU-Zinssteuer:** Ein wichtiger Termin für Kapitalanleger ist der 01.07.2011. Ab diesem Stichtag steigt nämlich die einzubehaltende Steuer in den Ländern, die nicht am Meldeverfahren teilnehmen, von bisher 20 auf nun 35 %. Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem Ihnen die Zinsen gutgeschrieben oder ausbezahlt werden. Es erfolgt also für 2011 **keine Durchschnittsberechnung** aus den beiden Steuersätzen. Innerhalb der EU gilt das für Luxemburg und Österreich, außerhalb der EU insbes. für die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra. **Wichtig:** Betroffen sind nur natürliche Personen, nicht aber Kapitalgesellschaften, Stiftungen und andere Rechtsformen

●● **Umsatzsteuer:** Die Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte, Museen unterliegt gem. § 12 Abs. 2 Nr. 7 a dem ermäßigten Steuersatz. Nach einer Besprechung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt der Satz von 7 % auch für die Umsätze von Ticket-Eigenhändlern aus dem Verkauf von Eintrittsberechtigungen. **‘steuertip’-Service st 240511:** Das entsprechende Schreiben des **Bundesfinanzministeriums** mit weiteren Details (Az. IV D 2 – S 7238/10/10001) ist erhältlich gegen frankierten Rückumschlag (0,55 €), unter www.steuertip-service.de oder www.markt-intern.de.

st 2011 Das aktualisierte Stichwortverzeichnis 2011 ist abrufbar gegen frankierten Rückumschlag (0,55 €), unter www.steuertip-service.de oder www.markt-intern.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihre **‘steuertip’**-Chefredaktion

Karl-Heinz Klein *Peter Midasch*

Karl-Heinz Klein
- Dipl.-Kfm. -

Peter Midasch M.R.F.
- Dipl.-Kfm. -



Wer zuletzt lacht ...

„Von meiner letzten Kunstreise habe ich mir einen Sekretär aus dem Biedermeier für mein Schlafzimmer mitgebracht.“ „Was – glauben Sie, daß so ein alter Kerl noch viel bringt?“

In Europas größtem Informationsdienstverlag...

steuertip finanztip
kapital-markt intern
markt intern Bank intern
steuerberater intern
Ihr Steuerberater
EXCLUSIV (Schweiz)

markt intern

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

immobilien intern
versicherungstip
investment intern
recht intern
Anleihen
inside track (USA)